



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster  
-Dezernat 21-

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: AR Hartwig  
Bernd.Hartwig@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2396  
Fax (0211) 871 162396

Aktenzeichen  
15-39.

30. September 2004

nachrichtlich:  
Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund,  
Düsseldorf und Köln

### **Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg**

Anlagen: Checkliste

In Zusammenarbeit mit den bei der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen befassten Stellen wurde die anliegende „**Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen**“ entwickelt. Sie soll insbesondere auch den Ausländerbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen auf dem Luftweg Hilfestellung geben und die Einhaltung der in NRW geltenden Standards sichern. Die Checkliste kann zugleich auch der Dokumentation dafür dienen, dass alle wesentlichen Punkte beachtet wurden.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, dass die für Rückführungsmaßnahmen zuständigen Ausländerbehörden mit den Ausreisepflichtigen vor einer Abschiebung ein klärendes Gespräch führen und dabei die in der anliegenden Checkliste aufgeführten Punkte ansprechen bzw. beachten. Die Checkliste mit den entsprechenden Erledigungsvermerken oder ggf. ergänzenden Erläuterungen ist als Nachweis zur Ausländerakte zu nehmen.

Ich bitte Sie, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten und zwecks Evaluierung zum 31.3.2005 über die Erfahrungen mit der Checkliste aus Sicht der Ausländerbehörden zu berichten.

Im Auftrag



(Sander)

# Checkliste

## zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen

Die Ausländerbehörde soll mit Ausreisepflichtigen vor einer Abschiebung ein klärendes Gespräch führen und dabei die in der nachstehenden Checkliste aufgeführten Punkte ansprechen bzw. beachten. Es empfiehlt sich, die Checkliste zu Dokumentationszwecken mit ggf. notwendig werdenden ergänzenden Erläuterungen zur Ausländerakte zu nehmen.

Ausreisepflichtiger:	Erledigungshinweise ✓ (ja/nein/entf./Bemerkungen)
<b>A. Vorbereitung von Abschiebungen</b>	
1. Hinweis auf die Ausreiseverpflichtung und Aufklärung über die Möglichkeiten der Rückkehrförderung bei einer freiwilligen Ausreise durch IOM und eventuell andere Hilfsprogramme.	
2. Hinweis auf zwangsweise Abschiebung, sofern freiwillige Ausreise nicht erfolgt.	
3. Hinweis auf Abschiebehaftbestimmungen (s. auch B).	
4. Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gegeben?	
5. Mögliche Ausreisefristen bei freiwilliger Ausreise abstimmen.	
6. Hinweis auf die Sperrwirkung einer Abschiebung.	
7. Beratung und Hinweise zur Auflösung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wohnung (Was geschieht mit dem Hausrat, was mit Tieren? Kündigung von Verträgen, wie z.B. Mietvertrag, Telefon, Strom, u.a.),</li> <li>- von Arbeitsverhältnissen und Geltendmachung möglicher Rentenansprüche,</li> <li>- von Bankkonten und Sparverträgen etc.</li> </ul>	
8. Hinweis auf die Möglichkeiten der Gepäckmitnahme bei Flugabschiebungen (bis 20 Kg/Person bei Linienflug – 25 Kg/Person bei Sammelabschiebungen)	
9. Hinweis, dass Übergepäck bei Sammelabschiebungen in der Regel nicht mit genommen werden kann. Beim Linienflug entstehen erheblich Kosten – Wer trägt diese Kosten?	
10. Sind die erforderlichen Reisedokumente vorhanden? Was muss eventuell noch beschafft werden?	
<b>B. Durchführung der Abschiebung</b>	
<b>I. Grundsätzliches</b>	
1. Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Abschiebehaftbefehls vorliegen. Beachtung der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§57 AuslG), siehe Erlass vom 25.4.1996 i. d. F. vom 17.7.2002.	
2. Prüfung, ob entsprechend Erlass vom 30.01.2004, Az 15.1 / I.30.2 (Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Rückführung), ein Handgeld auszuführen ist.	
3. Hinsichtlich der Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und der Eigensicherung der Mitarbeiter(innen) Runderlass vom 24.8.2004, Az. 15-39.16.01-1-Eigensicherung-ABH, sowie die Best.-RückLuft beachten.	
4. Notwendige Transportmaßnahmen über „LTraKo/ZAB Köln“ koordinieren.	
5. Sofern eine Abschiebung vorgesehen ist und kein inländisches Vollstreckungshindernis vorliegt, vollständig ausgefülltes Rückführungsersuchen an die Bezirksregierung Düsseldorf - Zentrale Flugabschiebung senden. Hierin sind Besonderheiten und Terminwünsche auf der ersten Seite deutlich zu vermerken.	

6.	Das Ersuchen ist nur zu stellen, wenn alle für die Abschiebung notwendigen Unterlagen vorliegen:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reisepass bzw. Passersatzpapier einschl. einer Kopie bzw. die Zusage der Auslandsvertretung zur Ausstellung eines Passersatzes,</li> <li>- Kopie der Ordnungsverfügung, aufgrund derer die Abschiebung erfolgt,</li> <li>- Kopie des Haftbeschlusses,</li> <li>- Kopie der Namens-, Foto- und Gültigkeitsseite des Reisepasses bzw. des LP,</li> <li>- AZR-Ausdruck pro Person,</li> <li>- Flugreisetauglichkeitsbescheinigung im Bedarfsfall (siehe unter Besonderheiten).</li> </ul>	
7.	Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die Bezirksregierung bzw. der BGS zu informieren.	
8.	Gepäck mit Namensschildern versehen.	
9.	Während der Abschiebung ist die telefonische Erreichbarkeit des Sachbearbeiters in der Ausländerbehörde und der Begleitbeamten sicher zu stellen.	
10.	Sicherstellen, dass bei einer gescheiterten Abschiebungsmaßnahme der Abzuschiebende unverzüglich wieder beim BGS abgeholt und zurück zum Wohnort oder in die zust. JVA befördert wird (Lenkzeiten berücksichtigen).	

## II. Mit Ankündigung des Abschiebungstermins

1.	Bekanntgabe des Abschiebetermins, des Treffpunkts und der Abholzeit.	
2.	Hinweis, dass alles rechtzeitig gepackt sein muss (s. auch A).	
3.	Ausreichend Zeit für die Fahrt zum Flughafen bzw. Übergabeort einplanen.	

## III. Ohne Ankündigung des Abschiebungstermins

1.	Ausreichend Zeit für das Abholen in der Wohnung/Unterkunft und die Fahrt zum Flughafen einplanen – ggf. Amtshilfe durch die Polizei veranlassen.	
2.	Genügend Zeit für das Einpacken der persönlichen Gegenstände berücksichtigen. Gewichtsbeschränkung beim Gepäck beachten (s. auch A).	
3.	Darauf achten, dass das Gepäck in Koffern oder sonst für die Reise geeignete Verpackung gepackt wird (keine Plastiktüten, ggf. Kartons mit zur Wohnung nehmen).	
4.	Sofern Handy vorhanden, telefonieren lassen. Am Flughafen besteht grundsätzlich keine Möglichkeit zu telefonieren.	
5.	Darauf achten, dass persönliche Gegenstände, Handys und Wertsachen im Koffer verpackt werden. Bargeld und Reisedokumente gehören nicht in den Koffer!	
6.	Notwendige Medikamente separat einpacken und gegebenenfalls noch in der Apotheke besorgen, damit sie bei Bedarf während der Reise genommen werden können und für die erste Zeit im Heimatland ausreichen. Medikamente, die während der Reise genommen werden müssen, sind dem BGS zu übergeben. Nicht benötigte Medikamente sind ins Reisegepäck zu packen.	
7.	Technische Geräte wie z.B. Fernsehgeräte werden von der überwiegenden Zahl der Fluggesellschaften nur in der noch nicht geöffneten Werksverpackung befördert, deshalb klären und dokumentieren, was mit den nicht mehr original verpackten Geräten geschehen soll.	
8.	Auf angemessene und der Witterung angepasste Kleidung und festes Schuhwerk der abzuschiebenden Person ist zu achten.	
9.	Vor Verlassen der Wohnung/Unterkunft befragen und dokumentieren, ob alle notwendigen persönlichen Sachen eingepackt sind.	

#### **IV. Besonderheiten bei Abschiebungen von Familien, Frauen, Minderjährigen und Kleinkindern**

1. Familien sollen grundsätzlich gemeinsam abgeschoben werden. Bei einer Trennung der Familie Gründe, die zu einer Trennung geführt haben, dokumentieren.
2. Was wurde unternommen, um nicht angetroffene Familienmitglieder ausfindig zu machen, um eine gemeinsame Abschiebung durchführen zu können? Eventuell Amtshilfe der Polizei oder einer anderen Ausländerbehörde in Anspruch nehmen, wenn sich Familienmitglieder anderweitig aufhalten.
3. Insbesondere wenn minderjährige Kinder bei der Familie nicht angetroffen werden ist alles erdenkliche zu unternehmen, damit das Kind nicht allein zurück bleibt. Das Kindeswohl hat im Vordergrund zu stehen.
4. Sollte eine Trennung eines Minderjährigen von der Familie im Rahmen der Abschiebung unvermeidbar sein, so ist unverzüglich das zuständige Jugendamt zu unterrichten und sicher zu stellen, dass eine umgehende Inobhutnahme gewährleistet ist. Hier ist eine Dokumentation besonders wichtig.
5. Sofern Kleinkinder mit der Familie abgeschoben werden, ist ausreichende Babynahrung, Getränke, Windeln und Spielzeug gesondert als Handgepäck einzupacken.
6. Bei Bedarf an Hygieneartikel denken und ins Handgepäck packen.
7. Grundsätzlich keine Abschiebung von Minderjährigen ohne gesetzliche Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) und/oder Einschaltung der Jugendbehörde im Zielstaat.
8. Die Übernahme im Zielstaat durch einen Erziehungsberechtigten oder einen Vertreter einer Jugendbehörde ist vorher abzuklären und zu dokumentieren.
9. Entsprechende Unterlagen, übersetzt in die jeweilige Landessprache, sind im Falle der Abschiebung dem BGS vorzulegen.

#### **V. Besonderheiten im Falle einer Erkrankung**

1. Besteht ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis?
2. Bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die die Flugreisetauglichkeit in Frage stellen könnte: aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung an den BGS.  
Eine Prüfung der Flugreisetauglichkeit setzt aber voraus, dass weder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, noch ein sonstiges inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis vorliegt.
3. Vollständige Informationsweitergabe von (gesicherten) Erkenntnissen im Rahmen der Anmeldung zur Flugabschiebung über Erkrankungen, die Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben könnten (z.B. HIV/Aids, offene TBC u.a.).
4. Nachträglich bekannt werdende Informationen an Bezirksregierung Düsseldorf und BGS melden.
5. Notwendige Medikamente für die Reise und für die erste Zeit im Zielstaat (etwa für vier bis sechs Wochen) bereithalten und an den BGS übergeben.
6. Fehlende Medikamente rechtzeitig vor der Abschiebung besorgen.
7. Ist eine Weiterbehandlung, eine Übergabe an medizinisches Personal oder eine stationäre Unterbringung im Zielstaat erforderlich und gewährleistet, sind die notwendigen Unterlagen (z.B. Erklärung der Behörden des Zielstaates, Vereinbarungen mit der deutschen Auslandsvertretung im Zielstaat bezüglich der Übernahme, ärztliche Atteste u.a) übersetzt in die Landessprache des Ausländers dem BGS vorzulegen.

### C. Durchführung des Transportes zum Flughafen

1. Ausreichend Zeit für die Fahrt zum Flughafen bzw. Übergabeort einplanen. Dabei unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Staus, Toilettenpausen u.a. berücksichtigen.
2. Finanziellen Fragen bei Entlassungen aus der Straf- bzw. Abschiebungshaft mit der Haftanstalt im Beisein des Abzuschiebenden klären. Übergabe des Geldes an den Ausländer, bevor er dem BGS übergeben wird (Übergabe des Geldes quittieren lassen). Handgelderlass beachten (s. auch B I).
3. Versuch der direkten Ansprache des Abzuschiebenden – erklären, was geschieht.
4. Zuspruch und Kommunikation mit dem Abzuschiebenden kann deeskalierend wirken und ist unbedingt durch die Begleitbeamten zu versuchen (Ist alles OK? Fehlt noch etwas, was unbedingt mitgenommen werden muß? Gibt es Probleme?).
5. Durchsuchung des Abzuschiebenden, bevor er ins Fahrzeug genommen wird (Eigensicherung und Sicherung des Abzuschiebenden – Eigenverletzung).
6. Bei einer notwendigen Fesselung sind die Vorschriften zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten (s. auch B I).
7. Versorgung des Abzuschiebenden bei längeren Fahrten sicher stellen, insbesondere, wenn Kinder betroffen sind (Essen, Getränke, Spielzeug, ggf. notwendige Medikamente).
8. Mitführen von allen notwendigen Unterlagen für die Übergabe an den BGS (z. B. Reisedokumente einschl. einer Kopie, Durchbeförderungsgenehmigung, Ordnungsverfügung, AZR-Ausdruck, Haftbeschluss, bei Erkrankung, ärztliches Attest und aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung u.a.).
9. Informationen von gesicherten Erkenntnissen, die während der Abschiebung auftreten, sind unverzüglich an den BGS weiter zu geben, weil sie Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben können. Dies kann/können, z.B. eine plötzlich auftretende Erkrankung, eine sich darstellende Gefährdungslage, sonstige Probleme sein, die während der Fahrt aufgetreten sind. Es kann aber auch der Eil- oder der Asyl(folge)antrag sein.
10. Wartezeit am Flughafen bis 30 Minuten nach dem Abflug einplanen.
11. Erreichbarkeit durch den BGS bzw. Bezirksregierung sicherstellen (Handy-Nummer hinterlassen).

Ort, Datum,

Unterschrift: